Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 4 (1897)

Heft: 16

Artikel: Geistlichkeit und Schule

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-538980

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Geistlichkeit und Schule.

Wie schon an anderer Stelle letzter Nummer angedeutet, ist der ehrlichere und weitblickendere Teil des italienischen Radikalismus der glaubenslosen Staatsschule satt. Einen Beweis erster Klasse liefert uns der radikale Abgeordnete Molmenti. Aus dessen jüngstem Votum in der Kammer noch folgende drei Punkte, die auch für die Schweiz nicht wertlos sein dürften.

a. Lehrer und Religions-Unterricht.

„Es ist unziemlich, einen Lehrer zu zwingen, das zu lehren, von dem er nicht überzeugt ist, und anderseits die Schüler zu zwingen, von demjenigen zu lernen, der nicht an die von ihm vorgetragene Lehre glaubt. Das wäre eine vom Gesetze sanktionierte Heuchelei. Warum nicht gradeaus mit Freimut sagen, daß die geeignete Persönlichkeit für die Erteilung des Religionsunterrichtes der Priester ist? Wenn man den Religionsunterricht nur den Elementarlehrern überläßt, so verletzt man die Gewissensfreiheit, denn es ist möglich, daß die Lehrer keinen Glauben haben oder nicht zum katholischen Glauben sich bekennen."

b. Der Priester gehört ins Heiligtum.

„Wir sind die ersten, die verlangen, daß der Priester im Heiligtume bleibe, aber auch die öffentliche Schule ist ein Heiligtum, und der Priester hat dort dasselbe Recht, wie im Tempel. Bestraft den Priester, der seine Pflicht nicht erfüllt, aber habt den Mut der Offenheit, zu erklären, daß niemand außer dem Priester jene Reihe von übernatürlichen Ideen lehren kann, ohne die keine Moral möglich ist."

c. Schule und Gebet.

„Ihr behauptet, das Vater unser werde besser im Hause als in der Schule gebetet, besser von der Mutter als vom Lehrer. Das ist nicht wahr. Für mich wie für Sie ist die Schule eine Stätte der sittlichen Erziehung; dort beginnt das Kleine seine ersten Pflichten gegen die Gesellschaft zu lernen. Wenn das Vater unser nicht in der Schule gesprochen wird, so fehlt es ihm an sozialer Sanktion. Das Kind geht nicht allzugern zur Schule; hört es aber dort die Worte wieder, die seine Mutter es gelehrt, so öffnet sich seine kleine Seele und es verbinden sich Gott, Familie und Pflicht zu einer unbewußten, aber erhaenen Harm onie in ihr." Greifbare Worte!

Eine Antwort an Freund K. R.

Zwei Punkte sind es, meines Wissens lb. Freund, worin die Griechen von unserem römisch-katholischen Glauben abweichen. Sie läugnen 1. Daß der Papst das sichtbare Oberhaupt der ganzen Kirche sei und 2. daß der hl. Geist vom Vater und Sohne ausgehe. Nach mehreren Versuchen, den fast 500 Jahre bestandenen Zwiespalt zu heben, war auf dem Konzil zu Florenz unter Eugen IV. 1437 eine Vereinigung zu stande gekommen. Am 9. Juli 1439 erklärten die griechischen Bischöfe nach vielen Verhandlungen feierlich ihren Glauben an den Ausgang des heil. Geistes vom Vater und Sohne und unterwarfen sich dem Oberhaupte der Kirche. Zu Hause angekommen, fanden aber Kaiser und Bischöfe, die in guten Treuen am Konzile sich belehren ließen, wenig Anhänger. Die Vereinigung scheiterte bald. Papst Nikolaus V. warnte nun und stellte Strafgerichte Gottes in Aussicht. Umsonst! Und so wurde dann am 29. Mai 1453 Konstantinopel erobert und dem griechischen Kaisertum das Grabeslied gesungen, und zwar genau 3 Jahre nach der päpstlichen Verwarung. Und heute noch sind die Griechen wie erstarrt in ihren Liturgien und Disziplinarbüchern, die ihnen fast die ganze Religion ausmachen. So sind es also, lb. Freund, fast weniger die Lehren des Glaubens, welche die griechischen Völker heute von uns trennen, als vielmehr Zeremonien, liturgische Gebräuche nnd Fragen der Kirchenregierung. Damit für heute diese Antwort.